

Karin Schragow

Von: TLVWA Bauleitplanung <Bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de>
Gesendet: Dienstag, 27. September 2022 10:01
An: info@helk
Cc: Karin Schragow
Betreff: Stellungnahme LVwA_Flächennutzungsplan der Stadt Apolda, LK AP
Anlagen: Stellungnahme LVwA (5).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Ein zusätzlicher postalischer Versand erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Kritz
Bürosachbearbeiterin

THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat 340 | Raumordnung, Bauleitplanung
Jorge-Semprún-Platz 4 | 99423 Weimar | Postfach 2249 | 99403 Weimar
Tel.: +49 (361) 57 332-1360 | Fax: +49 (361) 57 332-1602
www.thueringen.de · Bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de



Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

Interesse an einem dualen Studium oder einer Ausbildung in der Landesverwaltung?

infos unter www.thueringen.de/Verwaltungsausbildung

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

1

Thüringer Landesverwaltungsamt - Postfach 22 49 - 99403 Weimar

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

per E-Mail

Ihre Ansprechpartner/in:
Frau Verena Morlock, Ref. 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1273
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Verena.Morlock@
tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
3757 / Schg

Ihre Nachricht vom: 25.07.2022
(Eingang: 28.07.2022)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-310-4621.10/176-3-
56889/2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Apolda, Landkreis Weimarer Land (Planungsstand: Juni 2022)

1 Anlage

Weimar
23.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung (Anlage 1)
2. Belange des Luftverkehrs (Anlage 2, gesonderte Übersendung)

Mit gesondertem Schreiben übersenden wir Ihnen als Anlage 2 die Belange des Luftverkehrs und als Anlage 3 planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag 08.30-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Freitag 08.30-12.00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELA)BA
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF320

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter www.thueringen.de/th3/tlwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Apolda beabsichtigt das Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan (FNP), das im Jahr 2011 (vorerst) beendet wurde, nun fortzuführen. Eine TÖB-Beteiligung im Jahr 2017 (vgl. Seite 3 der Begründung) ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) jedoch nicht bekannt.

Grundlage der raumordnerischen Bewertung des FNP bilden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 31/2011 vom 01.08.2011).

Der RP-MT wird derzeit fortgeschrieben und liegt im Entwurf vor (E-RP-MT, Beschluss-Nr. PLV 40/03/19 vom 12.09.2019). Sofern der neue Regionalplan vor dem FNP der Stadt Apolda Rechtskraft erlangt, sind die dort enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung bei der Aufstellung des FNP zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für das LEP, zu dem mit Bekanntgabe der Änderungsabsichten im ThürStAnz 7/2022 ein Änderungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Stadt Apolda ist gemäß Ziel 2.2.9 Z des LEP als Mittelzentrum festgelegt. In diesen sollen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung für den Funktionsraum konkretisiert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden (Grundsatz 2.2.10 G LEP). Anders als in der Begründung (Seite 105) ausgesagt, beinhaltet dies keinen Auftrag, deutlich über den Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen bereitzustellen.

Gemäß den Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.2 G LEP sollen sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ und die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

Zwar sind unter dem gemeindebezogenen Bedarf auch die zur Erfüllung bzw. Sicherung der durch die Landes- und Regionalplanung zugewiesenen Funktionen (u.a. Zentraler Ort) erforderlichen Flächenbedarfe der Gemeinde subsumiert (Begründung zu Grundsatz 2.4.2 G LEP), dies bezieht sich aber auf die Flächeninanspruchnahme insgesamt, insbesondere zur Erfüllung der mit der zentralörtlichen Funktion verbundenen Aufgaben. Gerade Wohnbauflächen sollen in allen Gemeinden im Rahmen der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Der Zuzug in eine Gemeinde führt zwangsläufig zu einem Wegzug aus einer anderen Gemeinde.

In welchem Umfang die Stadt Apolda ihre mitteltzentralen Funktionen erfüllt, ob dabei Defizite bestehen und wie diese ggf. behoben werden sollen, wird in der Begründung zum FNP nicht näher erläutert. Die Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend zu ergänzen.

Bevölkerungsentwicklung

Grundsätzlich sind für die Prognose der Bevölkerungsentwicklung die Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) heranzuziehen. Hierbei sollten die aktuellsten Werte (liegen derzeit bis einschließlich 2021 vor) herangezogen werden, auf deren Grundlage auch die Prognosen des TLS bezüglich der Bevölkerungsentwicklung eingeordnet werden können. So lag die Einwohnerzahl der Stadt Apolda im Jahr 2020 um ca. 190 EW höher als der vom TLS prognostizierte Wert. Gleichzeitig wird aber deutlich, dass die derzeit erzielten Bevölkerungszuwächse allein auf Zuwanderung beruhen und diese die steigende negative natürliche Bevölkerungsentwicklung auf Dauer nicht mehr wird ausgleichen können. Insofern sollte sich die Stadt Apolda mit einem zu erwartenden Bevölkerungsrückgang ernsthaft auseinandersetzen und nicht nur auf eine Fortführung (und Steigerung?) des Zuzuges spekulieren (Seite 54 der Begründung), der auch nur zulasten anderer Gemeinden erfolgen kann.

Wohnbauflächenbedarf und Potentiale

Die wiedergegebenen Auszüge aus dem Dokument „Leerstände und Baulücken – Ergänzung zum ISEK Apolda“ sind nur teilweise nachvollziehbar. Es ist konkret anzugeben, welche der zunächst ermittelten Baulücken nicht als Potential gewertet werden und aus welchem Grund dies erfolgt. Die pauschale Aussage, dass „überschlägig summiert“ nur 10 bis 20 % und damit nur 2 bis 4 ha der 20 ha der Baulücken mobilisiert werden können, reicht nicht aus. Wie mit dem Leerstand von immerhin ca. 9,8 % der Wohnungen umgegangen werden soll, wird ebenso nicht ausreichend erläutert.

Zudem fehlt die in der Legende zur Karte „Beiplan 2 Nutzungsreserven in den Sanierungsgebieten / der Innenstadt“ angekündigte Tabelle zu den Baulücken und Leerständen, die diese Karte und den Umgang mit den gekennzeichneten Flächen und Gebäuden vielleicht näher erläutern würde.

Flächen, die nicht für eine Bebauung nutzbar sind, sollten ab einer gewissen Größe auch nicht als Bauflächen dargestellt werden.

Auch die Bedarfsprognose beruht auf Ermittlungen im Rahmen des ISEK der Stadt Apolda. Die berechnete „Hauptvariante“ bezieht sich auf die durchschnittliche Bautätigkeit 2016 bis 2020, beinhaltet also auch die höheren Werte der Jahre 2017 bis 2019, die laut Begründung auch auf verstärkten Zuzug zurückzuführen sind. Wieso dann in einer zusätzlichen „Variante Angebotsstrategie“ noch höhere Bedarfswerte errechnet werden, die wiederum auf einen verstärkten Zuzug ausgerichtet sind, ist nicht nachvollziehbar (siehe auch oben).

Für die laut Begründung auch vorhandene Nachfrage nach neuen Wohnqualitäten und -formen (moderne Grundrisse und Ausstattung, altersgerechtes Wohnen, ökologische Bauweise, besondere Wohnlagen, preiswerte Geschosswohnungen etc.), wird (nachvollziehbar) kein weiterer Flächenbedarf gesehen, da diese im Bestand abgedeckt werden kann. Eine Bewertung, ob dies auch zu einer Reduzierung der Nachfrage nach Eigenheimen führen kann, erfolgt allerdings nicht.

Zudem wird nicht darauf eingegangen, ob der Überhang an Wohnungen im Geschosswohnungsbau nicht auch nutzbare Flächen für den Einfamilienhausbereich darstellen kann.

Wohn- und gemischte Bauflächen

Für die Kernstadt und alle Ortsteile ist festzustellen, dass größere Grün- und Gartenbereiche in die Bauflächendarstellung aufgenommen wurden. Diese sind dann als Potentiale zu werten. Sind sie nicht für eine Bebauung vorgesehen oder geeignet, so sollten sie als Grünflächen/Gärten dargestellt werden.

Konkrete Aussagen zu Leerständen und Potentialen in den Ortsteilen fehlen. Es sind aber einige bisher unbebaute Flächen (oft in den Randbereichen) in die Bauflächendarstellung einbezogen (meist gemischte Bauflächen), die somit den Potentialen zuzurechnen wären. Aussagen hierzu fehlen. Die Aussage auf Seite 112, dass in den Ortsteilen keine Ausweisungen von gemischten Bauflächen als Planflächen erfolgen, ist somit in Frage zu stellen.

Zu den Flächen im Einzelnen:

Apolda

Gegen die Planungsflächen (Wohnbauflächen und gemischte Baufläche) in der Kernstadt bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Zum Bebauungsplan „Revitalisierung RST-Gelände“ wurden bereits befürwortende raumordnerische Stellungnahmen abgegeben. Für die Fläche „Südlich der Stobraer Straße“ gibt es einen rechtswirksamen Bebauungsplan.

Die laut Luftbild nur am Rand (Tannenweg) bebaute Wohnbaufläche an der Straße „Faulborn“ ist bei den Planungsflächen nicht aufgeführt und in der Abbildung 19 auch nicht als unbebaute Fläche markiert. Das scheint auch auf weitere Flächen zuzutreffen (z.B. östlich Dobermannstraße südlich diska-Markt; Flächen im Bereich Joliot-Curie-Str.), was auf Grund der Größe der Abbildung 19 nicht immer erkennbar ist. Dies ist zu prüfen; entsprechende Flächen sind den Potentialen zuzuordnen oder, sofern sie nicht entwickelt werden können oder sollen, aus der Bauflächendarstellung herauszunehmen.

Rödigsdorf

Wohnbaufläche „Westlicher Ortsrand“: Der ortsteilbezogene Bedarf für diese Fläche ist darzulegen. In den als gemischte Bauflächen dargestellten Bereichen des Ortsteiles sind größere Grün- und Gartenbereiche einbezogen, die somit ebenfalls für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Oberroßla

Wohnbauflächen „Nordwestlicher Ortsrand“ und „Östlicher Ortsrand“: Der ortsteilbezogene Bedarf für diese Flächen ist darzulegen. Die südlich der abgegrenzten Planungsfläche am westlichen Ortsrand liegenden Wohnbauflächen sind nur teilweise bereits bebaut, bieten also auch noch Potentiale.

In den als gemischte Bauflächen dargestellten Bereichen des Ortsteiles sind größere Grün- und Gartenbereiche einbezogen, die somit ebenfalls für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Utenbach

Wohnbauflächen „Zwischen den Siedlungen“ und „Südöstlicher Ortsrand“: Der ortsteilbezogene Bedarf für diese Flächen ist darzulegen. In den als gemischte Bauflächen dargestellten Bereichen des Ortsteiles sind unbebaute Bereiche einbezogen, die somit ebenfalls für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Oberndorf

Wohnbaufläche „Erweiterung Wohngebiet am östlichen Ortsrand“: Der ortsteilbezogene Bedarf für diese Fläche ist darzulegen. In den als gemischte Bauflächen dargestellten Bereichen des Ortsteiles sind unbebaute Bereiche einbezogen, die somit ebenfalls für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Zudem handelt es sich bei der geplanten Wohnbaufläche nicht um eine Ortsabrundung, da keine direkte bauliche Anbindung an die eigentliche Ortslage besteht, sondern nur eine Nachbarschaft zum Wohngebiet „Am Blauraine“.

Schöten

Wohnbaufläche „westlicher Ortsrand“: Der ortsteilbezogene Bedarf für diese Fläche ist darzulegen. In den als gemischte Bauflächen dargestellten Bereichen des Ortsteiles sind unbebaute Bereiche einbezogen, die somit ebenfalls für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Nauendorf

Wohnbaufläche „Wohngebiet Nauendorf“: Die geplante Nachnutzung der Fläche der ehemaligen Schweinezuchtanlage kann grundsätzlich nachvollzogen werden, ein ortsteilbezogener Bedarf für den Umfang dieser Fläche und die zusätzlich als gemischte Bauflächen dargestellten Bereiche westlich und östlich ist aber zweifelhaft und wäre zu begründen.

Zottelstedt

Wohnbaufläche „nördlich der Nirmsdorfer Straße“: Gegen diese Planung bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.

Gewerbliche Bauflächen

Die auf Seite 113 der Begründung zitierte Leitvorstellung des LEP (Leitvorstellung 3 des Abschnittes 4.2 Entwicklungskorridore) bezieht sich auf die in Grundsatz 4.2.1 G benannten und in der Karte 3 zeichnerisch festgelegten Entwicklungskorridore. Die Stadt Apolda liegt außerhalb dieser Korridore.

Insgesamt fehlen konkrete Angaben zu den vorhandenen Gewerbebetrieben und deren ggf. bestehenden Erweiterungsbedarfen sowie zu Flächenreserven in den bestehenden Gewerbestandorten bzw. den als gewerbliche Baufläche dargestellten Flächen.

Der Bedarf für die geplante Gewerbefläche „Erweiterung nordwestlich der B 87“ ist zu untersetzen. Für diese Fläche gibt es im RP-MT keine flächenbezogenen raumordnerische Festlegungen; im E-RP-MT ist dieser Bereich in das angrenzende Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung einbezogen.

Sondergebiete

Auch die bestehenden Sondergebiete sind alle näher zu erläutern.

Sondergebiet Landwirtschaft

Hier ist die bestehende Nutzung zu erläutern und eine entsprechende, konkretere Darstellung zu treffen. Auch die Einbettung in Gemeinbedarfsflächen und der Zusammenhang der Flächennutzungen zueinander ist darzulegen.

Sondergebiet Schule

Hier ist darzulegen, warum dieser Bereich als Sondergebiet und nicht als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen wird.

Sondergebiet Reiten

Auch diese Flächendarstellung ist näher zu erläutern. Die Bauflächendarstellung geht über den derzeit bebauten Bereich hinaus; der Bedarf für Erweiterungsflächen ist zu erläutern. Flächen, die lediglich als Weide o.ä. genutzt werden, sind nicht als Baugebiete bzw. -flächen darzustellen.

Sondergebiete Einzelhandel

In der Plankarte werden insgesamt vier Sondergebiete Handel (SO H) ausgewiesen. In der Begründung sind drei dieser Sondergebiete unter „Sonderbauflächen“ im Bestand benannt (Seite 116, 3.2.4):

- SO H Glockenhofcenter (im Norden),
- SO H Baumarkt gegenüber dem Krankenhaus (im Süden),
- SO H Einkaufsmarkt in der Bernhard-Prager-Straße (Stadtzentrum).

Darüber hinaus wird ein Sondergebiet als in Planung befindlich bestimmt (Seite 118, Tabelle 22): SO H Adolf-Aber-Straße (neben dem Krankenhaus).

In der Begründung wird auf das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) der Stadt Apolda aus dem Jahr 2017 hingewiesen. Es liegt bereits ein überarbeitetes Konzept vom 06.10.2021 vor, so dass die Inhalte dementsprechend anzupassen sind.

In der Begründung sollte zudem klar nachvollziehbar sein, bei welchen der aufgeführten Einzelhandelsstandorte es sich um zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) gemäß dem EHZK handelt.

Auch sollten die Begriffe entsprechend dem EHZK verwendet werden (z.B. „Nahversorgungszentrum“/„Nahversorgungsstandort“).

Im FNP sollte neben dem Abgleich zu den ZVB im EHZK nachvollziehbar sein, wie die Sicherung und Entwicklung der ZVB umgesetzt werden kann/soll (Erläuterungen zu Bestand und Planung) bzw. wo keine weitere Standortsicherung vorgesehen ist. Dies gilt auch für großflächige Einzelhandelsstandorte wie z.B. am „Weimarer Berg“ (Seite 72, dezentraler Einzelhandelsstandort, Standortverbund mit Nahversorgungszentrum und Fachmärkten).

So ist z.B. der nach dem EHZK ausgewiesene ZVB Utenbacher Straße (mit REWE und REWE-Getränkemarkt) im vorgelegten FNP-Entwurf nicht als SO Handel ausgewiesen bzw. seine weitere Entwicklung im FNP nicht näher beschrieben.

Für den ZVB Glockenhofcenter (im FNP als Sondergebiet Handel bestimmt, Karte und Seite 73) sollten Entwicklungsziele konkretisiert bzw. geschildert werden, wie eine Wiederbelebung (nach der Schließung von EDEKA) erreicht werden könnte.

Nach dem EHZK soll ein Projektstandort in der Jenaer Straße entwickelt werden (Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes). In den Erläuterungen zum FNP ist von einem zukünftigen Sonderstandort in der Adolf-Aber-Straße die Rede (Schließung von Versorgungslücken in der Nahversorgung durch einen neuen Standort, ggf. ein Supermarkt mit Fachmärkten). Sowohl der Standort als auch die beabsichtigten Entwicklungsziele bzw. künftigen Nutzungen sind zu

präzisieren. Dabei sind auch ggf. bereits vorhandene Einzelhandelseinrichtungen, z.B. der Baumarkt toom (Seite 72 als dezentraler Standort aufgeführt) in der Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind alle bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen als Sondergebiet Handel darzustellen, sofern sie erhalten werden sollen, und die weitere Entwicklung zu erläutern. Die Zweckbestimmung bzw. das Hauptsortiment ist bereits im FNP konkret darzustellen (Lebensmittel, Baumarkt usw.)

Sondergebiet Erneuerbare Energien

Im nördlichen Randbereich der Stadt Apolda wird ein Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ dargestellt. Die geplante Darstellung des Sondergebietes schließt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (ca. 0,2 ha) ein. Zu diesem wurde zuletzt im Januar 2020 eine positive raumordnerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben. Gegen die nunmehr angestrebte Vergrößerung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf ca. 0,39 ha bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Die Bezeichnung des Sondergebietes ist aber (weiter) zu präzisieren (Solar oder PV-FFA).

Sondergebiet Windenergie

Die vorgenommene Darstellung des SO-Gebietes „Windenergie“ entspricht dem in der Gemarkung Zottelstedt liegenden Teilbereich des gemeindeübergreifenden Vorranggebietes Windenergie W-9 gemäß Sachlichem Teilplan Wind Mittelthüringen (TP-Wind-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 52/2018 vom 24.12.2018).

Flächen für den Gemeinbedarf

Bei den Gemeinbedarfsflächen „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um Bauflächen handelt oder eine Darstellung als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung eher der Nutzung entspricht.

Zur Begründung

Zum Unterabschnitt 3.3.1 der Begründung - Straßenverkehr

Die Nordostspange (L 1059) ist sowohl im RP-MT als auch im E-RP-MT als regional bedeutsame Straßenverbindung (Grundsätze G 3-18 bzw. G 3-33) enthalten. Die geplante Straße ist im Landesstraßenbedarfsplan 2030 im weiteren Bedarf aufgeführt. Die im FNP angedeutete Linienführung entspricht der Vorzugsvariante aus der abgeschlossenen Vorplanung.

Hinweis: Im Begründungstext wird bei der Nordostspange mehrfach von der L 1059 zwischen der B 87 und der L 1058 gesprochen; die L 1058 ist jedoch nicht berührt; es müsste L 1059 heißen.

Zum Unterabschnitt 3.5.3 der Begründung - Versorgungsanlagen/Elektroenergieversorgung

Die Aussagen (einschl. Abb. 22) zum geplanten Netzausbau der 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach (Vorhaben 13 des Bundesbedarfsplangesetzes) sind zu aktualisieren. Das Bundesfachplanverfahren für den hier relevanten Abschnitt West der o.g. Leitung und damit die Festlegung des Trassenkorridors wurden bereits im Jahr 2019 (Entscheidung der BNetzA vom 20.12.2019) abgeschlossen. Derzeit läuft die Anhörung im abschließenden Planfeststellungsverfahren.

Zum Unterabschnitt 3.5.7 der Begründung – Windenergie

Der Abschnitt zur Windenergie ist der geltenden Rechtslage anzupassen, die bereits unter Pkt. 2.1.2 des Begründungsentwurfes richtig dargestellt wurde. Das heißt, es ist Bezug zum TP-Wind-MT zu nehmen. Weiterhin ist zu beachten, dass es in Mittelthüringen die Kategorie „Vorbehaltsgebiete Windenergie“ nicht gibt und richtig zu stellen, dass im Stadtgebiet Apolda der nördliche Teil der Gemarkung Zottelstedt im TP-Wind-MT als Vorranggebiet Windenergie W-9 ausgewiesen ist. (vgl. auch eigene Ausführungen zu 3.2.4).

Zum Unterabschnitt 3.5.8 der Begründung – Solarenergie

In der Begründung wird betont, dass sich die Stadt Apolda explizit für die Nutzung von Solarenergie ausspricht. Verwiesen wird dabei auf die Bestandsanlagen (am Kalkteich und am Weidige) und die Planung im Bereich Paul-Schneider-Straße. Beide Bestandsflächen sind innerhalb von Gewerbeflächen realisiert und als solche in der Planzeichnung dargestellt.

Zwar wird im Unterabschnitt 3.5.8 darauf hingewiesen, dass Anlagen der Solarenergie in Gebieten, in denen sich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB) befinden sowie in den im RP-MT ausgewiesenen Vorranggebieten ausgeschlossen werden sollen. Ein darüber hinaus gehendes Konzept zur Standortsteuerung von großflächigen PV-FFA wurde aber nicht entwickelt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollte sich die Stadt Apolda mit Standorten für PV-FFA beschäftigen und ein Gesamtkonzeptes für ihr gesamtes Stadtgebiet erstellen, das auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Stadt mit ihren Ortsteilen berücksichtigt. Dabei sind die relevanten raumordnerischen Erfordernisse sowie die städtebaulichen Belange bei der Standortsuche und -bewertung einzustellen.

Hinweis

Die Stadt Apolda wird von mehreren Gewässern bzw. Flüssen und Bächen durchflossen. Deshalb weisen wir darauf hin, dass am 01.09.2021 der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH, BGBl. I S. 3712 vom 25.08.2021) in Kraft getreten ist, dessen Ziele und Grundsätze ebenfalls bei der Siedlungsflächenentwicklung und auch der Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere sind dies die folgenden Ziele und Grundsätze:

1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

1.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Die entsprechenden Prüfungen sind durchzuführen und zumindest in der Begründung zum FNP zu dokumentieren.

